



HVBG

HVBG-Info 02/2000 vom 14.01.2000, S. 0117 - 0120, DOK 401.09

**Zum Ausschluss des Wegeunfallversicherungsschutzes wegen
Gefährdung des Straßenverkehrs - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
vom 25.08.1999 - L 3 U 252/97**

Zum Ausschluss des Versicherungsschutzes gemäß §§ 550 Abs. 1, 554 Abs. 1 RVO (vgl. dazu auch §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 101 Abs. 2 SGB VII) wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2 StGB);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 25.08.1999 - L 3 U 252/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 45/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.08.1999

- L 3 U 252/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine strafrechtliche Verurteilung nach § 315c Abs 1 Nr 2 Buchst b, Abs 3 Nr 2 StGB schließt einen inneren Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit nach dem Zurücklegen des Weges aus, weil nicht mehr die vom Unfallversicherungsschutz umfassten allgemeinen Verkehrsgefahren als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen sind, sondern allein das - wenn auch fahrlässige - grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Versicherten im Verkehr. In diesem Fall ist auch ein fahrlässiges Verhalten ausreichend, um den inneren Zusammenhang zwischen dem zurückgelegten Weg zu oder von der Arbeitsstätte und den betrieblichen Belangen zu verneinen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung und Entschädigung eines Ereignisses vom Juni 1993 als Arbeitsunfall.

Der Kläger ist 1968 geboren. Er erlitt am 16.6.1993 gegen 7.50 Uhr einen Verkehrsunfall. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich mit seinem Motorrad auf dem Weg von zu Hause zur Meisterschule bei der Handwerkskammer Koblenz. Dort absolvierte er einen Vorbereitungslehrgang (Vollzeitkurs) zur Meisterprüfung im Elektroh Handwerk. Dieser Lehrgang wurde vom Arbeitsamt als Fortbildungsmaßnahme finanziert. Zum Unfallzeitpunkt fuhr der Kläger die L 350 aus Richtung H. kommend in Richtung V. Vor ihm fuhren zwei Personenkraftwagen (Pkw) und - vor diesen Fahrzeugen - ein Lastkraftwagen (Lkw). In einer langgezogenen, unübersichtlichen Rechtskurve in der Gemarkung S. überholte der Kläger die beiden Pkw und stieß frontal mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen. Dabei wurde der Kläger erheblich verletzt. Nach einem Gutachten des Priv.-Doz. Dr. D., Chefarzt der Berufsgenossenschaftlichen Sonderstation für Schwerunfallverletzte am Krankenhaus Evang. Stift St. Ma. K., zog sich der Kläger im Wesentlichen eine Schlüsselbeinfraktur zu, die

zumindest vorübergehend die Gewährung einer Verletztenrente rechtfertigen würde (Gutachten vom 24.6.1996).

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter - Montabaur vom 9.12.1993, berichtigt durch Beschluss vom 25.2.1994, wurde der Kläger wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nach §§ 315 c Abs 1 Nr 2 b, Abs 3 Nr 2, 44 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Außerdem wurde ihm für die Dauer von drei Monaten verboten, Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

Nach Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 13.8.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8.10.1996 die Feststellung des Ereignisses vom 16.3.1993 als Arbeitsunfall und die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Zur Begründung führte sie aus, durch sein verkehrswidriges Fahrverhalten habe sich der Kläger von der versicherten Tätigkeit gelöst.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, er habe infolge von Blendwirkung das entgegenkommende Fahrzeug übersehen. Ihm könne nicht vorgeworfen werden, dass er rücksichtslos und grob verkehrswidrig gehandelt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.1.1997 wies die Beklagte unter Bezugnahme auf das strafgerichtliche Urteil den Widerspruch des Klägers zurück.

Durch Urteil vom 23.7.1997 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, zwar stehe die Fahrt von zu Hause zur Meisterschule bei der Handwerkskammer K. grundsätzlich unter Versicherungsschutz. Im Zeitpunkt des Unfalles habe sich der Kläger durch seine grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrweise jedoch von der versicherten Tätigkeit gelöst. Durch sein Fahrverhalten sei der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufgehoben worden.

Gegen das am 6.8.1997 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4.9.1997 Berufung eingelegt.

Er trägt vor, das Amtsgericht Montabaur habe ihn wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c Abs 1 Nr 2 b, Abs 3 Nr 2 StGB verurteilt. Er habe danach sowohl fahrlässig gehandelt als auch die Gefahr fahrlässig verursacht. Diese "doppelte" Fahrlässigkeit ist der genannten Strafvorschrift sei nicht geeignet, den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu verneinen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass er durch die plötzlich einfallende Sonne geblendet worden sei. Nach Aussage der Zeugen habe er grundsätzlich ausreichend Platz zum Überholen gehabt. Ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten könne ihm nicht vorgeworfen werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 23.7.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.1.1997 aufzuheben, das Ereignis vom 16.6.1993 als Arbeitsunfall festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, das Überholen des Klägers, das zu dem Unfallereignis vom 16.6.1993 geführt habe, sei in der geschilderten Weise als grob verkehrswidrig und rücksichtslos anzusehen. Es sei insoweit nicht entscheidend, dass der Kläger nur wegen einer Fahrlässigkeitstat verurteilt worden sei. Das eigensüchtige Verhalten des Klägers zum Unfallzeitpunkt schließe

einen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aus.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz (Az: 2107 Js 24128/93 12 Cs) Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung und Entschädigung des Ereignisses vom 16.6.1993 als Arbeitsunfall. Der Bescheid der Beklagten vom 8.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.1.1997 ist nicht zu beanstanden. Dies hat das SG zu Recht entschieden.

Als Arbeitsunfall ist der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 548 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO).

Die Vorschriften der RVO sind im vorliegenden Fall nach §§ 212 ff Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) noch anzuwenden.

Im vorliegenden Fall kann der erforderliche innere Zusammenhang zwischen dem zurückgelegten Weg und einer versicherten Tätigkeit ist des § 539 Abs 1 Nr 14 c RVO nicht festgestellt werden. Der Kläger hat nämlich das Unfallereignis durch eine strafbare Handlung nach § 315 c Abs 1 Nr 2 b, Abs 3 Nr 2 StGB herbeigeführt. Das strafrechtlich relevante Verhalten des Klägers ist in diesem Fall als alleinige Ursache des Unfallereignisses anzusehen (vgl auch BSG SozR-3200 § 81 Nr 12 = BSGE 75 S 180 ff und Hess LSG, Beschluss vom 15.4.1996 - L 3/U 1101/94 in HVBG-Info 1996 S 1319 ff).

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Montabaur vom 9.12.1993 hat sich der Kläger einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c Abs 1 Nr 2 b, Abs 3 Nr 2 StGB schuldig gemacht. Er hat danach eine Fahrlässigkeitstat begangen. Der Kläger hat fahrlässig sowohl grob verkehrswidrig als auch rücksichtslos gehandelt, als er in einer langgezogenen unübersichtlichen Rechtskurve eine Kolonne überholen wollte und dabei frontal mit einem ihm entgegenkommenden Pkw zusammenstieß. Der Kläger hat nach den Feststellungen des Strafgerichts bei der Tat zum einen grob verkehrswidrig die objektiven Tatumstände, die sein Verkehrsverhalten grob pflichtwidrig machen, bewusst oder unbewusst fahrlässig außer Acht gelassen. Zum anderen hat er fahrlässig rücksichtslos gehandelt, da er sich aus Gleichgültigkeit auf seine Pflichten als Fahrer nicht besonnen hat (unbewusste Fahrlässigkeit) oder aus eigensüchtigen Beweggründen Hemmungen gegen seine Fahrweise nicht aufkommen ließ (bewusste Fahrlässigkeit) und unbekümmert um die Folgen drauflos fuhr (vgl Rüdth LK 10. Aufl § 315 c Rdn 68 mwN).

Zwar führt ein verbotswidriges oder sogar mit Kriminalstrafe geahndetes Verhalten (vgl §§ 548 Abs 3, 554 Abs 1 RVO) nicht generell zum Ausschluss des Unfallversicherungsschutzes. Dies gilt allerdings nur, soweit die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen dessen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, § 8 SGB VII Anm 6 mwN). Das unfallbringende

Verhalten des Versicherten muss dem versicherten Tätigkeitsbereich noch zurechenbar sein (vgl BSG SozR 2200 § 548 Nrn 96, 97). Bei einem sogenannten Wegeunfall iS des § 550 Abs 1 RVO ist dies der Fall, wenn die Zurücklegung des Weges der Aufnahme der versicherten Tätigkeit bzw nach Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung oder eines dritten Ortes dient. Insoweit schützt die gesetzliche Unfallversicherung den Versicherten vor den allgemeinen Straßenverkehrsgefahren. Es ist dabei wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten noch zum Weg von der Arbeitsstätte gehört (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr 70; BSG SozR 3-2200 § 550 Nrn 1, 14). Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG SozR 3-2200 § 550 Nrn 4, 16 mwN). Fehlt es an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (BSG SozR 3-2200 § 550 Nrn 4, 16 mwN.).

Eine strafrechtliche Verurteilung nach § 315 c Abs 1 Nr 2. b), Abs 3 Nr 2 StGB schließt einen inneren Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit nach dem Zurücklegen des Weges aus, weil nicht mehr die vom Unfallversicherungsschutz umfassten allgemeinen Verkehrsgefahren als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen sind, sondern allein das - wenn auch fahrlässige - grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Versicherten im Verkehr. In diesem Fall ist auch ein fahrlässiges Verhalten ausreichend, um den inneren Zusammenhang zwischen dem zurückgelegten Weg zu oder von der Arbeitsstätte und den betrieblichen Belangen zu verneinen. Der nach der oben genannten Vorschrift verurteilte Kraftfahrer hat sich nämlich eigensüchtig über elementare Regeln und Vorschriften des Straßenverkehrs hinweggesetzt. Selbst wenn es dem Kläger bei seiner verkehrswidrigen Fahrweise darum gegangen sein sollte, die Arbeitsstelle möglichst schnell zu erreichen, wofür nichts vorgetragen oder erkennbar geworden ist, läge darin kein den Versicherungsschutz begründendes Interesse, das höher zu bewerten wäre als das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Kläger hat mit seinem Fahrverhalten nicht mehr in erster Linie seinem Beschäftigungsverhältnis dienende Zwecke verfolgt, sondern rücksichtslos Eigeninteressen vorangestellt und dadurch die Verletzungen selbst verursacht, wofür er Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht verlangen kann (vgl auch Hess LSG in HVBG-Info 1996 S 1319 ff, 1323).

Für die Entscheidung ist es - entgegen der Auffassung des Klägers - unerheblich, dass sowohl die Tathandlung als auch die Gefährdung nach § 315 c Abs 1 Nr 2. b) StGB fahrlässig begangen wurden iS des Abs 3 Nr 2 dieser Vorschrift. Denn auch in diesem Fall sind die durch § 550 RVO in den Versicherungsschutz einbezogenen allgemeinen Verkehrsgefahren nicht als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen.

Der Senat brauchte in Bezug auf die Straftat des Klägers keine eigenen Ermittlungen und Beweiswürdigungen vorzunehmen. Die rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafverfahrens, insbesondere der Grundsatz in dubio pro reo, wirken sich nämlich bei der Beurteilung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Straftat vorliegen, zugunsten des Klägers aus. Die Behauptung, er habe nicht rücksichtslos gehandelt, wird im Strafverfahren abschließend geprüft und entschieden (vgl BSG SozR-3200 § 81 Nr 12 = BSGE 75 S 180 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz

(SGG).

Die Revision wird nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen.